

Satzung

Polyester Klub Kultur e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Polyester Klub Kultur e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg. Die Geschäftsadresse lautet 26121 Oldenburg, Am Stadtmuseum 15.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Oldenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und fördert Kunst und Kultur im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der lokalen, regionalen sowie überregionalen Kunst- und Kulturszene jenseits des Mainstreams im Polyester Klub Oldenburg. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Veranstaltungen im Polyester, die den Ort zu einer vielfältigen Begegnungsstätte und freien Plattform für alle Kultur- und Kunstbegeisterten unterschiedlicher Generationen machen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austrittskündigung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu

geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich einmal einzuberufen. Sie findet zum Ende des Geschäftsjahres statt; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung und durch einen Hinweis auf der Homepage des Polyester Klubs (www.polyester-klub.de). Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenwartes
- c) Bericht des Rechnungsprüfers; Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Vor der Mitgliederversammlung sind die Kassenbücher und die Belege von zwei vom Vorstand zu bestimmenden Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann aufgrund von schriftlichen Vollmachten bis zu zwei anderer stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Stimmberechtigt sind solche Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Jahr geleistet haben. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden

oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder – in seiner Abwesenheit – seines Stellvertreters den Ausschlag.

Bei Bedarf können zwei Beisitzer in einen erweiterten Vorstand gewählt werden. Die Vergabe von Mitteln aus dem Vereinsvermögen entscheiden der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sowie der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit. Letzteres gilt im Innenverhältnis unter sämtlichen Vorstandsmitgliedern.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zur Abstimmung hierüber einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

- a) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jazzclub 1502 Alluvium e.V.
- c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde

§ 11 Schlussbestimmung des Vereins

Sollte aus Sicht des Registergerichts eine der vorstehenden Regelungen der Satzung geändert werden, so kann der Vorstand des Vereins Polyester Klub Kultur dies in eigener Verantwortung durchführen.

Oldenburg, den 04.07.2019